

Zeitschrift: NIKE-Bulletin
Herausgeber: Nationale Informationsstelle für Kulturgüter-Erhaltung
Band: 10 (1995)
Heft: 1: Bulletin

Rubrik: Die EKD informiert

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DIE EKD INFORMIERT

In Sachen Badischer Bahnhof

Urteil des Bundesgerichtes

Mit dem Entscheid des Bundesgerichtes, die staatsrechtliche Beschwerde der Deutschen Bundesbahn (DB) gegen die Unterschutzstellung des Badischen Bahnhofs in Basel weitestgehend abzuweisen, hat ein langjähriger Rechtsstreit zugunsten der Erhaltung eines der wichtigsten Bauwerke des frühen 20. Jh. seinen Abschluss gefunden.

Als Eigentümerin des 1909 - 1913 von Architekt Karl Moser erbauten Bahnhofs in Basel plante die DB ihre Bahnhofliegenschaft durch den Einbau eines Einkaufs- und Dienstleistungszentrums der Migros-Genossenschaft (geplante Nutzfläche 5'000 m²) einer besseren kommerziellen Nutzung zuzuführen. Das Projekt sah zahlreiche einschneidende bauliche Veränderungen im Innern des Bahnhofs vor, von denen u. a. die Bahnhofhalle und die historisch bedeutenden Säle der Restauration (ehem. Bahnhofbuffet) betroffen waren. Am 14. Februar 1989 gelangte der Basler Denkmalrat an das ED des Kantons Basel-Stadt mit dem Antrag, die Liegenschaft des Badischen Bahnhofs ins Denkmalverzeichnis aufzunehmen. Nach Einholen eines Gutachtens der EKD unterbreitete das ED dem Regierungsrat einen entsprechenden Antrag auf Unterschutzstellung. Am 9. April 1991 beschloss der Regierungsrat in teilweiser Abweichung vom Antrag des ED, den Denkmalschutz auf die Fassaden, die Schalterhalle, die Fürstenzimmer und die Diensträume der Bauinspektion einzuschränken (ausgeklammert wurden insbesondere die Räumlichkeiten des Bahnhofbuffets 1. und 2. Klasse, welche durch den Einbau des Migros-Einkaufszentrums vollständig zerstört worden wären). Gegen den Beschluss des Regierungsrates erhoben die DB einerseits sowie der Basler Heimatschutz und die Freiwillige Basler Denkmalpflege andererseits Rekurs beim Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt. Die DB beantragte, von jeglicher Schutzverfügung abzusehen und der Basler Heimatschutz und die Freiwillige Basler Denkmalpflege verlangten, den Schutzzumfang auf das gesamte Innere und Äussere des Gebäudes auszudehnen.

Mit Urteil vom 24. Januar 1992 wies das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt den Rekurs der DB ab und hiess den Rekurs des Basler Heimatschutzes und der Freiwilligen Basler Denkmalpflege teilweise gut. Insbesondere verlangte das Appellationsgericht, dass die denkmalpflegerisch bedeutenden Säle der Restauration 1. und 2. Klasse (Bahnhofbuffet) entgegen der Meinung des Regierungsrates ebenfalls unter Denkmalschutz zu stellen sind. Gegen dieses Urteil hat die DB beim Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde erhoben. Im Vernehmlassungsverfahren

beantragte der Regierungsrat, die Beschwerde der DB insoweit gutzuheissen, als der angefochtene Entscheid über den Beschluss des Regierungsrates vom 9. April 1991 hinausgehe. Demgegenüber beantragten der Basler Heimatschutz und die Freiwillige Basler Denkmalpflege die vollumfängliche Abweisung der Beschwerde.

Im Zuge des Instruktionsverfahrens ersuchte das Bundesgericht die EKD um ein ergänzendes Gutachten, in welchem die einzelnen Räume des Badischen Bahnhofs einer architekturgeschichtlichen Bewertung zu unterziehen seien. Insbesondere wurde die EKD aufgefordert, zur Frage Stellung zu nehmen, welche Räume oder Teile von Räumen in Substanz und Struktur unverändert erhalten werden sollten und welche allenfalls ohne Nachteile für den Gesamtkomplex verändert bzw. für einen Umbau freigegeben werden könnten. Mit dem Urteil vom 2. November 1994 ist das Bundesgericht den Überlegungen des ergänzenden Gutachtens der EKD vollumfänglich gefolgt und hat die staatsrechtliche Beschwerde der DB abgewiesen bzw. nur soweit gutgeheissen, als sie nicht dem von der EKD empfohlenen Schutzzumfang entgegenstand.

Für die praktische Denkmalpflege ist diese Urteilsbegründung insofern von Bedeutung, als darin wichtige Überlegungen zur Denkmalpflege, zur Rechtsnatur der Unterschutzstellung und zur Güterabwägung zwischen öffentlichen und privaten Interessen enthalten sind. So hält das Bundesgericht in seiner Urteilsbegründung u. a. fest, dass 'die Unterschutzstellung eines Gebäudes nicht ein absolutes Veränderungsverbot' bewirke und dass Einzelheiten des Schutzzumfanges 'nicht im Unterschutzstellungsverfahren sondern nach kantonalem Recht im Baubewilligungsverfahren' festzulegen sind. Von Bedeutung erscheint auch die Feststellung, dass 'bei der Prüfung der Frage, ob ein Objekt Schutz verdient, eine sachliche, auf wissenschaftliche Kriterien abgestützte Gesamtbeurteilung Platz zu greifen' habe. Im weiteren übernahm das Bundesgericht die Auffassung der EKD, dass 'ein Bauwerk nach den praktizierten Grundsätzen der Denkmalpflege grundsätzlich als Ganzes betrachtet wird, zu dem auch weniger bedeutungsvolle Räume gehören können'. Entsprechend sei denn auch bei einer Teilunterschutzstellung darauf zu achten, dass der *Denkmalwert als Ganzes* durch den Wegfall einzelner nicht geschützter Teile im Innern nicht in Frage gestellt werde, denn ein Schutz bloss einzelner Bauteile ohne Rücksicht auf das Zusammenwirken von Innerem und Äusserem entspreche den heutigen Auffassungen über den Denkmalschutz nicht mehr. Damit sind wichtige denkmalpflegerische Grundsätze angesprochen, die zur Erfüllung des denkmalpflegerischen Auftrages unerlässlich sind.

Die Bedeutung des Bundesgerichtsurteils für den Schutz des Badischen Bahnhofs liegt denn nicht nur in der Erhaltung dieses herausragenden Zeugnisses neuerer Bahnhofarchitektur, sondern auch in der Bestätigung heute praktizierter Grundsätze der Denkmalpflege.

André Meyer